



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Gerd Mannes AfD**
vom 28.08.2024

Der Beitrag und Umgang der Staatsregierung zu/mit einer „sechsmonatigen Abschiebefrist“

Der aktuellen Berichterstattung über den – es gilt die Unschuldsvermutung – aus Syrien stammenden Messermörder von Solingen ist auf www.bild.de folgendes Detail entnehmbar: „Die Ausländerbehörde versuchte kein zweites Mal, ihn abzuschieben. Sie prüfte, wann der nächste Abschiebeflug nach Bulgarien starten könnte, und stellte fest, dass der nächste Flugtermin nach Ablauf der sechsmonatigen Abschiebefrist läge. Also unterließen die Mitarbeiter weitere Abschiebeversuche“ (www.bild.de¹).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. „Sechsmonatige Abschiebefrist“ 4
 - 1.1 Ist der Staatsregierung – z. B. aus Innenministerkonferenzen etc. – das Instrument einer „Abschiebefrist“, insbesondere einer „sechsmonatigen Abschiebefrist“ bzw. „hätte sich die Abschiebefrist von sechs auf 18 Monate verlängert“, oder ein für einen anderen definierten Zeitraum wirkidentisches Instrument bekannt (bitte alle Kenntnisse der Staatsregierung über die Existenz/Anwendung eines solchen Zeitkorridors, in dem eine Abschiebung nur vorgenommen werden könne, offenlegen)? 4
 - 1.2 Welche Rechtsgrundlagen gelten für dieses in Frage 1.1 abgefragte Instrument in Bayern (bitte die komplette Vorschriftenkette – falls anwendbar – vom EU-Recht ausgehend abwärts offenlegen)? 4
 - 1.3 Verweigert die Staatsregierung eine Anwendung/Umsetzung des in Frage 1.1 abgefragten Instruments (bitte begründen)? 4
2. Der Beitrag Bayerns zu den in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Vorschriften 4
 - 2.1 Wann hat die Staatsregierung von dem in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Instrument bzw. den dort abgefragten Instrumenten erstmals Kenntnis erhalten? 4

1 <https://www.bild.de/politik/inland/solingen-terror-statt-abschiebung-gab-es-weiter-geld-vom-staat-66cdf081b2c23d12df27fa70>

2.2	Wann wurde das in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragte Instrument bzw. die dort abgefragten Instrumente in den Bundesrat eingebracht und dort behandelt (bitte Drucksachenummer offenlegen)?	4
2.3	Wie hat sich die Staatsregierung zu der in Frage 2.2 abgefragten Eingabe bzw. den dort abgefragten Eingaben verhalten (bitte offenlegen, ob die Staatsregierung einer derartigen Rechtsgrundlage im Bundesrat zugestimmt hat, ob sie dazu Änderungsbegehren angemeldet hatte und deren Datum und Wortlaut offenlegen)?	4
3.	Vorschriften in Bayern zur Befristung einer Abschiebung	4
3.1	Gibt es in Bayern Vorschriften zum Umgang mit der „sechsmonatigen Abschiebefrist“, z. B. in Gestalt einer Vorgabe, binnen dieser Frist einen definierten Mindestaufwand zu betreiben (bitte begründen)?	4
3.2	Gibt es in Bayern Vorschriften zum Umgang mit der „achtzehnmonatigen Abschiebefrist“, z. B. in Gestalt einer Vorgabe, binnen dieser Frist einen definierten Mindestaufwand zu betreiben (bitte begründen)?	5
3.3	Wenn nein in Frage 3.1 und/oder 3.2, warum hat die Staatsregierung keine ergänzenden Vorschriften zum Umgang mit Abschiebefristen in Kraft gesetzt (bitte begründen)?	5
4.	Jährlicher Umfang der Abzuschiebenden	5
4.1	Für wie viele in Bayern und in Oberbayern gemeldete Personen hat die Staatsregierung in jedem der Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 die Information erhalten, dass diese Personen ins EU-Ausland abzuschieben seien (bitte die zehn häufigsten Zielländer der Abzuschiebenden offenlegen)?	5
4.2	Für wie viele in Bayern und in Oberbayern gemeldete Personen hat die Staatsregierung in jedem der Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 die Information erhalten, dass diese Person ins Nicht-EU-Ausland abzuschieben seien (bitte die zehn häufigsten Zielländer der Abzuschiebenden offenlegen)?	5
4.3	Wie viele der in Fragen 4.1 und 4.2 abgefragten Personen waren in jedem der Landkreise Altötting, Mühldorf am Inn, Rosenheim und in der Stadt Rosenheim gemeldet (bitte wie in Fragen 4.1 und 4.2 ausdifferenzieren)?	5
5.	Erfolg der Abschiebungen in die EU	6
5.1	Wie viele der in Frage 4.1 abgefragten Personen sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage noch in Bayern gemeldet (bitte die zehn häufigsten Zielländer für erfolgreiche und für abgebrochene Abschiebungen der Staatsregierung offenlegen)?	6
5.2	Welche Hindernisse standen in jedem der in Frage 5.1 abgefragten Fälle einer erfolgreichen Abschiebung entgegen (bitte nach Art der Hindernisse – vorzugsweise tabellarisch – aufschlüsseln)?	6

5.3	Wie viele der in Fragen 5.1 und 5.2 abgefragten Personen sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage noch in einem der Landkreise Altötting, Mühldorf am Inn, Rosenheim und in der Stadt Rosenheim gemeldet (bitte wie in Fragen 5.1 und 5.2 ausdifferenzieren)?	6
6.	Erfolg der Abschiebungen nach außerhalb der EU	7
6.1	Wie viele der in Frage 4.2 abgefragten Personen wurden von der Staatsregierung bis zur Beantwortung dieser Anfrage erfolgreich ins EU-Ausland abgeschoben (bitte die zehn häufigsten Zielländer für erfolgreiche und für abgebrochene Abschiebungen der Staatsregierung offenlegen)?	7
6.2	Welche Hindernisse standen in jedem der in Frage 6.1 abgefragten Fälle einer erfolgreichen Abschiebung entgegen (bitte nach Art der Hindernisse – vorzugsweise tabellarisch – aufschlüsseln)?	7
6.3	Wie viele der in Fragen 6.1 und 6.2 abgefragten Personen sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage noch in einem der Landkreise Altötting, Mühldorf am Inn, Rosenheim und in der Stadt Rosenheim gemeldet (bitte wie in Frage 5.1 und 5.2 ausdifferenzieren)?	7
7.	Monitoring von Abschiebungen	7
7.1	Welche Abteilungen in den Staatsministerien sind für die Umsetzung, Koordinierung und Überwachung der Abschiebungen zuständig (bitte hierbei auch offenlegen und begründen, ob dies auch die Zuständigkeit für die Umsetzung der „sechsmonatigen Abschiebefrist“ bzw. der „Abschiebefrist von ... 18 Monaten“ umfasst)?	7
7.2	Welche zusätzlichen Vorschriften, Vorgaben, Anweisungen etc. wurden durch die Staatsregierung, insbesondere durch die in Frage 7.1 abgefragten Abteilungen, verfasst, die den Umgang mit der „sechsmonatigen Abschiebefrist“ bzw. der „Abschiebefrist von ... 18 Monaten“ und/oder wirkidentischen Fristen regeln (bitte unter Angabe des Datums und des Regelungsgegenstands offenlegen)?	8
7.3	Welche Daten werden durch die Staatsregierung, z. B. durch die in Fragen 7.1 und/oder 7.2 abgefragten Stellen, von dem Abzuschiebenden erhoben, wie z. B. Name, Strafverfahren, Verurteilungen, Zielland, Art und Umfang des Widerstands gegen eine Abschiebung, Ausmaß des Aufwands, mit dem bisher versucht wurde, den Betreffenden abzuschieben etc. (bitte hierbei alle diejenigen Daten benennen, die an den Bund im Falle einer erfolgreichen und im Falle einer nicht erfolgreichen Abschiebung weitergeleitet werden)?	8
8.	Initiativen der Staatsregierung, um erfolgreicher abzuschieben	8
8.1	Wie entwickelt sich der Anteil gescheiterter Abschiebungen und der Anteil erfolgreicher Abschiebungen der Staatsregierung in jedem der Jahre seit 2015, gemessen an der Zahl der in Fragen 4.1 und 4.2 abgefragten Personen (bitte die jährlichen Rohzahlen offenlegen)?	8

8.2	Wie definiert die Staatsregierung eine „erfolgreich durchgeführte Abschiebung“ (bitte alle Kriterien offenlegen und Auswirkungen einer Rückkehr des Abgeschobenen auf diese statistische Größe benennen)?	9
8.3	Welche Initiativen hat die Staatsregierung in dieser und der letzten Legislatur ergriffen, um die Anzahl der erfolgreichen Abschiebungen zu steigern (bitte lückenlos offenlegen)?	9
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 01.10.2024

1. **„Sechsmonatige Abschiebefrist“**
 - 1.1 **Ist der Staatsregierung – z. B. aus Innenministerkonferenzen etc. – das Instrument einer „Abschiebefrist“, insbesondere einer „sechsmonatigen Abschiebefrist“ bzw. „hätte sich die Abschiebefrist von sechs auf 18 Monate verlängert“, oder ein für einen anderen definierten Zeitraum wirkidentisches Instrument bekannt (bitte alle Kenntnisse der Staatsregierung über die Existenz/Anwendung eines solchen Zeitkorridors, in dem eine Abschiebung nur vorgenommen werden könne, offenlegen)?**
 - 1.2 **Welche Rechtsgrundlagen gelten für dieses in Frage 1.1 abgefragte Instrument in Bayern (bitte die komplette Vorschriftenkette – falls anwendbar – vom EU-Recht ausgehend abwärts offenlegen)?**
 - 1.3 **Verweigert die Staatsregierung eine Anwendung/Umsetzung des in Frage 1.1 abgefragten Instruments (bitte begründen)?**
2. **Der Beitrag Bayerns zu den in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Vorschriften**
 - 2.1 **Wann hat die Staatsregierung von dem in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragten Instrument bzw. den dort abgefragten Instrumenten erstmals Kenntnis erhalten?**
 - 2.2 **Wann wurde das in Fragen 1.1 bis 1.3 abgefragte Instrument bzw. die dort abgefragten Instrumente in den Bundesrat eingebracht und dort behandelt (bitte Drucksachenummer offenlegen)?**
 - 2.3 **Wie hat sich die Staatsregierung zu der in Frage 2.2 abgefragten Eingabe bzw. den dort abgefragten Eingaben verhalten (bitte offenlegen, ob die Staatsregierung einer derartigen Rechtsgrundlage im Bundesrat zugestimmt hat, ob sie dazu Änderungsbegehren angemeldet hatte und deren Datum und Wortlaut offenlegen)?**
3. **Vorschriften in Bayern zur Befristung einer Abschiebung**
 - 3.1 **Gibt es in Bayern Vorschriften zum Umgang mit der „sechsmonatigen Abschiebefrist“, z. B. in Gestalt einer Vorgabe, binnen dieser Frist einen definierten Mindestaufwand zu betreiben (bitte begründen)?**

- 3.2 Gibt es in Bayern Vorschriften zum Umgang mit der „achtzehnmonatigen Abschiebefrist“, z. B. in Gestalt einer Vorgabe, binnen dieser Frist einen definierten Mindestaufwand zu betreiben (bitte begründen)?**
- 3.3 Wenn nein in Frage 3.1 und/oder 3.2, warum hat die Staatsregierung keine ergänzenden Vorschriften zum Umgang mit Abschiebefristen in Kraft gesetzt (bitte begründen)?**

Die Fragen 1.1 bis 3.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine „sechsmonatige Abschiebefrist“ existiert ebenso wenig wie die Verlängerung einer solchen „Abschiebefrist“ von sechs auf 18 Monate.

Hingegen sieht die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-Verordnung) eine sog. Überstellungsfrist vor. Danach ist der Mitgliedstaat, der grundsätzlich für die Bearbeitung eines Antrags eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz zuständig ist, nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat, in dem sich der Drittstaatsangehörige aufhält, über, wenn die Überstellung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs, durchgeführt wird. Diese Frist kann höchstens auf ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung der betreffenden Person nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf achtzehn Monate, wenn die betreffende Person flüchtig ist (vgl. Art. 29 Abs. 1 und 2 Dublin-III-Verordnung).

4. Jährlicher Umfang der Abzuschiebenden

- 4.1 Für wie viele in Bayern und in Oberbayern gemeldete Personen hat die Staatsregierung in jedem der Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 die Information erhalten, dass diese Personen ins EU-Ausland abzuschieben seien (bitte die zehn häufigsten Zielländer der Abzuschiebenden offenlegen)?**
- 4.2 Für wie viele in Bayern und in Oberbayern gemeldete Personen hat die Staatsregierung in jedem der Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 die Information erhalten, dass diese Person ins Nicht-EU-Ausland abzuschieben seien (bitte die zehn häufigsten Zielländer der Abzuschiebenden offenlegen)?**
- 4.3 Wie viele der in Fragen 4.1 und 4.2 abgefragten Personen waren in jedem der Landkreise Altötting, Mühldorf am Inn, Rosenheim und in der Stadt Rosenheim gemeldet (bitte wie in Fragen 4.1 und 4.2 ausdifferenzieren)?**

5. Erfolg der Abschiebungen in die EU

5.1 Wie viele der in Frage 4.1 abgefragten Personen sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage noch in Bayern gemeldet (bitte die zehn häufigsten Zielländer für erfolgreiche und für abgebrochene Abschiebungen der Staatsregierung offenlegen)?

Die Fragen 4.1 bis 5.1 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum Stichtag 31. Juli 2024 waren in Bayern 26 605 Personen vollziehbar ausreisepflichtig, darunter 20 153 Geduldete, unabhängig von dem Datum der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht und dem Zielland.

Zwischen dem 1. Januar und dem 31. Juli 2024 waren die zehn häufigsten Zielländer der Rückführungen (einschließlich Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung) aus bayerischer Zuständigkeit:

- in EU-Länder: Österreich, Frankreich, Bulgarien, Polen, Spanien, Rumänien, die Niederlande, Italien, Schweden und Belgien;
- in Nicht-EU-Länder: Irak, Republik Moldau, Türkei, Nigeria, Georgien, Albanien, Aserbaidschan, Tunesien, Algerien und die Schweiz.

Die im Übrigen angefragten Daten sind statistisch nicht erfasst. Eine zur Beantwortung der Frage vorzunehmende Erhebung würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist daher – auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags – nicht leistbar.

5.2 Welche Hindernisse standen in jedem der in Frage 5.1 abgefragten Fälle einer erfolgreichen Abschiebung entgegen (bitte nach Art der Hindernisse – vorzugsweise tabellarisch – aufschlüsseln)?

Die Frage wird dahin gehend verstanden, dass nach den Gründen für das Scheitern von Abschiebungen gefragt wird.

Abschiebungen können aus medizinischen, rechtlichen, aber auch tatsächlichen (bspw. Untertauchen) Gründen scheitern. Zu den Gründen, warum Abschiebungen scheitern können, wird insbesondere auf die Antwort der Staatsregierung vom 22. Mai 2019 auf die Anfrage „Abschiebungen aus Bayern“ des Abgeordneten Martin Böhm (AfD) vom 27. März 2019 (Drs. 18/2202 vom 5. Juli 2019) und die Antwort der Staatsregierung vom 15. Mai 2019 auf die Anfrage „Abschiebungen in den Jahren 2018 und 2019“ des Abgeordneten Martin Hagen (FDP) vom 8. April 2019 (Drs. 18/2097 vom 12. Juli 2019) verwiesen.

5.3 Wie viele der in Fragen 5.1 und 5.2 abgefragten Personen sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage noch in einem der Landkreise Altötting, Mühldorf am Inn, Rosenheim und in der Stadt Rosenheim gemeldet (bitte wie in Fragen 5.1 und 5.2 ausdifferenzieren)?

Die angefragten Daten sind statistisch nicht erfasst. Eine zur Beantwortung der Frage vorzunehmende Erhebung würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist daher – auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich

aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Frage-
rechts der Abgeordneten des Landtags – nicht leistbar.

6. Erfolg der Abschiebungen nach außerhalb der EU

6.1 Wie viele der in Frage 4.2 abgefragten Personen wurden von der Staatsregierung bis zur Beantwortung dieser Anfrage erfolgreich ins EU-Ausland abgeschoben (bitte die zehn häufigsten Zielländer für erfolgreiche und für abgebrochene Abschiebungen der Staatsregierung offenlegen)?

Die angefragten Daten sind statistisch nicht erfasst. Eine zur Beantwortung der Frage vorzunehmende Erhebung würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist daher – auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Frage-
rechts der Abgeordneten des Landtags – nicht leistbar.

6.2 Welche Hindernisse standen in jedem der in Frage 6.1 abgefragten Fälle einer erfolgreichen Abschiebung entgegen (bitte nach Art der Hindernisse – vorzugsweise tabellarisch – aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Frage 5.2 wird verwiesen.

6.3 Wie viele der in Fragen 6.1 und 6.2 abgefragten Personen sind zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage noch in einem der Landkreise Altötting, Mühldorf am Inn, Rosenheim und in der Stadt Rosenheim gemeldet (bitte wie in Frage 5.1 und 5.2 ausdifferenzieren)?

Die angefragten Daten sind statistisch nicht erfasst. Eine zur Beantwortung der Frage vorzunehmende Erhebung würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist daher – auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Frage-
rechts der Abgeordneten des Landtags – nicht leistbar.

7. Monitoring von Abschiebungen

7.1 Welche Abteilungen in den Staatsministerien sind für die Umsetzung, Koordinierung und Überwachung der Abschiebungen zuständig (bitte hierbei auch offenlegen und begründen, ob dies auch die Zuständigkeit für die Umsetzung der „sechsmonatigen Abschiebefrist“ bzw. der „Abschiebefrist von ... 18 Monaten“ umfasst)?

Für die Umsetzung, Koordinierung und Überwachung von Abschiebungen ist in Bayern das Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) zuständig, die ausländerbehördliche Zuständigkeit für den einzelnen Ausreisepflichtigen ergibt sich aus den Regelungen in §§ 2, 3, 5 und 6 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht (ZustVAusIR). Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) führt als oberste

Ausländerbehörde die Fach- und Rechtsaufsicht. Der Organisationsplan des StMI ist unter www.innenministerium.bayern.de¹ abrufbar.

7.2 Welche zusätzlichen Vorschriften, Vorgaben, Anweisungen etc. wurden durch die Staatsregierung, insbesondere durch die in Frage 7.1 abgefragten Abteilungen, verfasst, die den Umgang mit der „sechsmonatigen Abschiebefrist“ bzw. der „Abschiebefrist von ... 18 Monaten“ und/oder wirkidentischen Fristen regeln (bitte unter Angabe des Datums und des Regelungsgegenstands offenlegen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 3.3 wird verwiesen.

7.3 Welche Daten werden durch die Staatsregierung, z. B. durch die in Fragen 7.1 und/oder 7.2 abgefragten Stellen, von dem Abzuschiebenden erhoben, wie z. B. Name, Strafverfahren, Verurteilungen, Zielland, Art und Umfang des Widerstands gegen eine Abschiebung, Ausmaß des Aufwands, mit dem bisher versucht wurde, den Betroffenen abzuschieben etc. (bitte hierbei alle diejenigen Daten benennen, die an den Bund im Falle einer erfolgreichen und im Falle einer nicht erfolgreichen Abschiebung weitergeleitet werden)?

Neben den in den ausländerbehördlichen Fachanwendungsprogrammen und im Ausländerzentralregister hinterlegten Speichersachverhalten werden über sogenannte Frontex-Application-for-Return-Listen (FAR-Listen) u. a. die Grundpersonalien, Ausländerzentralregisternummer (AZR-Nummer), der Dokumentenstatus, sicherheitsrelevante Informationen (bspw. Straftätereigenschaft), medizinische Indikationen, zuständige Ausländerbehörde und eventuell die für den Gewahrsam, Haft oder Maßregelvollzug zuständige Einrichtung erfasst und zwischen den an der Abschiebung beteiligten Behörden der Länder und des Bundes im Rahmen der Durchführung von Rückführungen ausgetauscht.

8. Initiativen der Staatsregierung, um erfolgreicher abzuschieben

8.1 Wie entwickelt sich der Anteil gescheiterter Abschiebungen und der Anteil erfolgreicher Abschiebungen der Staatsregierung in jedem der Jahre seit 2015, gemessen an der Zahl der in Fragen 4.1 und 4.2 abgefragten Personen (bitte die jährlichen Rohzahlen offenlegen)?

Die angefragten Daten sind in dieser Detailliertheit statistisch nicht erfasst und können mit vertretbarem zeitlichen und personellen Aufwand auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts nicht erhoben werden.

Die Anzahl der Ausreisepflichtigen, der erfolgreichen Abschiebungen sowie der stornierten und abgebrochenen Abschiebungen, aufgeschlüsselt nach Jahren, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

¹ <https://www.innenministerium.bayern.de/min/organisation/index.php>

Jahr	Ausreisepflichtige (jeweils zum 31. Dezember)	Abschiebungen	Stornierungen und Abbrüche
2015	16 278	4 195	2 052
2016	16 587	3 310	1 810
2017	23 704	3 282	2 863
2018	27 596	3 265	4 969
2019	31 381	3 545	5 356
2020	36 546	1 558	1 504
2021	37 442	1 913	2 369
2022	39 153	2 046	2 714
2023	28 615	2 364	3 110
2024*	26 977	1 399	1 669

* Stand: 30. Juni 2024

8.2 Wie definiert die Staatsregierung eine „erfolgreich durchgeführte Abschiebung“ (bitte alle Kriterien offenlegen und Auswirkungen einer Rückkehr des Abgeschobenen auf diese statistische Größe benennen)?

Die Abschiebung einer Person ist erfolgreich, wenn deren Ausreisepflicht gemäß § 50 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zwangsweise durchgesetzt wurde.

8.3 Welche Initiativen hat die Staatsregierung in dieser und der letzten Legislatur ergriffen, um die Anzahl der erfolgreichen Abschiebungen zu steigern (bitte lückenlos offenlegen)?

Die Staatsregierung hat bereits frühzeitig gehandelt und die erforderlichen Schritte in die Wege geleitet, um Rückführungen effektiver durchzuführen – etwa durch die Schaffung von sieben Zentralen Ausländerbehörden bei den Regierungen, die Einrichtung des LfAR oder den Ausbau der Abschiebungshaftplätze – und Zuzugsanreize und soziale Pull-Faktoren zu reduzieren (etwa durch die Einführung einer Bezahlkarte). Bayern liegt im Ländervergleich bei Rückführungen – hinter dem deutlich bevölkerungsreicheren Nordrhein-Westfalen – an zweiter Stelle. Hier wird ergänzend auf die Antwort des StMI vom 31. Mai 2022 zu Fragen 4 und 8 der Schriftlichen Anfrage „Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer“ des Abgeordneten Christoph Maier (AfD) vom 2. Mai 2022 (Drs. 18/23111 vom 12. August 2022) verwiesen.

Das wesentliche Hemmnis bei der Durchführung von Rückführungen ist die mangelnde Kooperationsbereitschaft zahlreicher Herkunftsländer. Eine Vielzahl von Ausreisepflichtigen kann nicht abgeschoben werden, weil sich die Herkunftsländer entweder bei der Passersatzpapierbeschaffung oder der Durchführung von Rückführungsmaßnahmen unkooperativ zeigen und beispielsweise Rückübernahmeabkommen nicht oder nur unzureichend umsetzen oder Rahmenbedingungen vorgeben, die eine effektive und umfangreiche Rückführung vereiteln (z. B. Kontingentierung von Flügen, Ablehnung von Sammelchartern, nicht erfüllbare Vorgaben zur Beibringung von Unterlagen im Rahmen der Passersatzbeschaffung etc.). Die Staatsregierung fordert die Bundesregierung, die allein hier für Verbesserungen sorgen kann, daher regelmäßig dazu auf, die angekündigte Rückführungsoffensive in die Tat umzusetzen und sich im bilateralen Dialog mit den Herkunftsländern oder auf Ebene der EU dafür einzusetzen, rückkehrpolitisch besonders unkooperative Herkunftsländer zur Rücknahme eigener

Staatsangehöriger zu bewegen. Beispielsweise wurden im Rahmen der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung zahlreiche Maßnahmen unterstützt, welche zur Beschleunigung von Abschiebungen beitragen; hierbei sind beispielsweise die Erhöhung der Höchstdauer von Ausreisegewahrsam oder die Möglichkeit zur Durchsuchung von Wohnungen nach Datenträgern und Unterlagen zur Identitätsfeststellung zu nennen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.